



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 001/752-1.1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;

Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

IM GESETZENTWURF  
3P -GE/19.83  
Datum: 20. OCT. 1983  
Verf. Nr. 1983-10-20  
Dr. Kasselbauer

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

18. Oktober 1983  
Für den Bundesminister:  
K o l b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*asmt*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 001/752-1.1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird;

Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 19. September 1983,  
GZ 080/6-II/1/83, beehrt sich das Bundesministerium für  
Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Reisegebührenvorschrift geändert wird, wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Zu § 73:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß für Bundes-  
bedienstete, die an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen  
des Bundes auf Grund eines Dienstauftrages und außerhalb  
des Dienstortes teilnehmen, der Anspruch auf Tages- bzw.  
Nächtigungsgebühr entfällt, wenn der Bund dem Teil-  
nehmer kostenlos die Verpflegung bzw. eine Nächtigungs-  
möglichkeit zur Verfügung stellt.

Nach § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 haben Beamte  
für die Gewährung einer Sachleistung - eine solche stellt  
die Beistellung von Verpflegung bzw. Unterkunft zweifel-  
los dar - eine angemessene Vergütung zu leisten. Der neu



vorgesehene § 73 RGV 1955 setzt aber eine Gewährung der dort genannten Sachleistungen ohne Vergütung nach § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ("kostenlos") voraus. Da es aber für eine solche Vorgangsweise einer gesetzlichen Grundlage mangelt, erscheint eine entsprechende Ergänzung nach ho. Meinung erforderlich.

Hinsichtlich des im § 73 vorgesehenen Entfalles der Tages- bzw. Nächtigungsgebühren wird bemerkt, daß im § 25c Abs. 3 RGV 1955 bereits die Regelung eines gleichen Sachverhaltes - nämlich eine unentgeltliche Beistellung der vollen Verpflegung sowie der Unterkunft - enthalten ist, nach der aber dem Beamten die Reisezulage, das ist die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr, zu einem Drittel gebührt. Es muß bezweifelt werden, ob eine gegenüber dem § 25c Abs. 3 RGV 1955 unterschiedliche Behandlung der Beamten, wie sie § 73 des gegenständlichen Entwurfes vorsieht, sachlich zu rechtfertigen wäre. Es erscheint daher unter diesem Gesichtspunkt nach ho. Meinung notwendig, die im § 73 vorgesehene Regelung dem § 25c Abs. 3 anzugleichen.

2. Auf das mit der ho. Note vom 28. September 1983, GZ 10 001/724-1.1/83, an das Bundeskanzleramt/Sektion II übermittelte Ersuchen um eine Novellierung der Reisegebührevorschrift 1955 im Bereich der Sonderbestimmungen für Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung (Dienst auf Gebirgstruppenübungsplätzen etc.) wird im gegenständlichen Zusammenhang neuerlich hingewiesen.

18. Oktober 1983  
Für den Bundesminister:  
K o l b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



